



Zürich, 2. Mai 2016

Medienmitteilung

Beschwerde gegen die Willensvollstrecker des Nachlasses von Udo Jürgens abgewiesen.

Mit Entscheid vom 29. Januar 2016 hat die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Beschwerde einer gesetzlichen Erbin gegen die Willensvollstrecker des Nachlasses von Udo Jürgens abgewiesen. Der Nachlass und dessen konkrete Aufteilung war entgegen der heutigen Berichterstattung nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Am 24. Dezember 2014 setzte das Bezirksgericht Meilen gemäss Anordnung des am 21. Dezember 2014 verstorbenen Udo Jürgens zwei Personen als Willensvollstrecker ein. Am 12. März 2015 stellte eine der gesetzlichen Erbinnen unter anderem den Antrag, es sei die Willensvollstreckung den eingesetzten Willensvollstreckern aufgrund von Pflichtverletzungen zu entziehen.

Mit Entscheid vom 23. März 2015 ordnete das Bezirksgericht Meilen die Erbschaftsverwaltung durch ein Notariat an, sistierte die Willensvollstreckung der beiden Willensvollstrecker und erklärte die ausgestellten Willensvollstreckerzeugnisse für kraftlos. Am 19. November 2015 wies das Bezirksgericht Meilen als Aufsichtsbehörde über die Willensvollstrecker die Beschwerde der gesetzlichen Erbin im Übrigen ab.

Gegen diesen Entscheid erhob die gesetzliche Erbin eine Beschwerde an die II. Zivilkammer des Obergerichts. Die Beschwerde wurde mit Entscheid vom 29. Januar 2016 rechtskräftig abgewiesen. Die Frist zur Anfechtung des Entscheides beim Schweizerischen Bundesgericht ist mittlerweile abgelaufen.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen geltend gemachte Pflichtverletzungen der beiden Willensvollstrecker in der Zeit zwischen deren Einsetzung und der Anordnung der Erbschaftsverwaltung. Der Nachlass als solcher bzw. dessen konkrete Aufteilung war entgegen des in der heutigen Berichterstattung der Medien erweckten Eindrucks nicht Gegenstand des Verfahrens.

Telefonische Auskünfte erteilt am 2. Mai 2016 zwischen 15.30 Uhr und 16.15 Uhr:
lic. iur. Lukas Huber, Generalsekretär-Stv., Tel. 044 257 93 91